

Kirchenrechtliche Leitlinien bei Verschiebungen von Trauungen

1. Ehevorbereitungsprotokolle (EVP) und die dort vermerkten oberhirtlichen Dispensen, Erlaubnisse, Erteilungen des Nihil obstat behalten grundsätzlich ihre Gültigkeit, auch wenn der dort auf Seite 1 eingetragene Trauungszeitpunkt verschoben werden muss. Der neue Trautermin wird bei den Nrn. 29/30 EVP dokumentiert. Bei Verschiebungen um höchstens ein Jahr genügt es, wenn der Termin der Trauung auf dem EVP geändert und als Grund die COVID-19 Pandemie angeführt wird. Sollten die Taufscheine bei der Trauung älter als ein Jahr sein, empfiehlt es sich, per E-Mail beim ausstellenden Pfarrbüro nachzufragen, ob Änderungen eingetreten sind. Die Antworten sind dem EVP beizulegen.
2. Bei einer Verschiebung der Eheschließung um mehr als ein Jahr sollten die Brautleute gegenüber dem Pfarrer/Bevollmächtigten schriftlich erklären, dass sich bezüglich der beabsichtigten Eheschließung zwischenzeitlich keine Veränderungen der Angaben oder ihrer Ehevoraussetzungen ergeben haben.¹ Diese Erklärung ist dem EVP beizulegen. Sollten sich außer dem Datum doch erhebliche Veränderungen (z. B. Kirchenaustritt, Vorbehalte etc.) ergeben haben, muss ein neues EVP aufgenommen werden, um nach dieser Zeit das Fortbestehen des Ehewillens erneut zu erfragen. Dazu müssen dann neue Taufscheine ausgestellt bzw. Ledigeneide erneut abgelegt werden.
3. Bei Auslandstrauungen sollten die Brautleute aus eigenem Interesse klären, ob es den örtlich Zuständigen genügt, wenn ein EVP mit Litterae dimissoriae vorgelegt wird, das wegen der Verschiebung des Termins mehr als sechs Monate zuvor bestätigt wurde. Im Zweifelsfall sollte das EVP und Litterae dimissoriae neu ausgefertigt werden.
4. Sollte sich (auch) der Trauort ändern, wäre dies beim EVP auf Seite 1 zu vermerken. Ggf. ist eine neue Traulizenz (EVP Nr. 28) einzuholen. Wenn sich bei Eheabschluss mit Befreiung von der Formpflicht der neue Trauort in einer anderen Diözese als auf dem EVP vermerkt befindet, ist das Bischöfliche Ordinariat darüber zu informieren, damit es die in c. 1127 geforderte Erlaubnis einholt.

**Heinrich
Domkapitular**

**RiB
Domvikar**

1 z. B.: „(Briefkopf der Pfarrei) Erklärung: Wir erklären hiermit, dass sich für unsere am [Datum des neuen Eheschließungstermins] vorgesehene Eheschließung zwischenzeitlich keine Veränderungen unserer Ehevoraussetzungen oder unserer sonstigen im EVP gemachten Angaben ergeben haben. (Datum, Unterschriften der Brautleute und des Pfarrers/Bevollmächtigten).“